



Informationen zur Förderung von technischen Herdenschutzmaßnahmen (Stand 1.6.2021)

Art und Ausmaß der Förderung

- Gefördert werden Investitionen für die Nachrüstung oder Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes von Nutztieren (siehe Broschüre Herdenschutz), sowie die Anschaffung von wolfsabweisenden Pferchen oder Nachtgattern.
- Der Umfang der förderfähigen Zäune und von Zaunzubehör richtet sich nach der jeweiligen Herdengröße und wird für den Einzelfall jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Dabei werden 80 % der anrechenbaren Kosten ersetzt, bei Zäunen und Zaunzubehör jedoch maximal 3.000 EUR.
- Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für Aufbau und Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen.
- Sofern der Empfänger gemäß Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer von der Förderung ausgeschlossen.
- Ab Inanspruchnahme einer der angeführten Förderungen kann für einen Zeitraum von 5 Jahren für die gleiche Maßnahme keine erneute Förderung beantragt werden.

Gebietskulisse

- Maßnahmen werden gefördert, wenn ein amtlich festgestellter Nachweis eines Wolfes innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Antragstellung in einem Radius von 50 km aufgetreten ist.